



Gemeindekanzlei Sarmenstorf
Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf

Gemeindekanzlei
Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 93
Telefax 056 667 93 94
gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

Sarmenstorf, _____

(Version Stand 02.2020)

Wirtetätigkeit bei Einzelanlässen

- Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit
- Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit eines Einzelanlasses
- Meldung Ausschank / Verkauf von Spirituosen
anlässlich eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

Allgemeine Angaben		
Art des Anlasses (Konzert, Disco, Turnershow und so weiter)		
Veranstalter, Veranstalterin (Verein, Organisation und so weiter)		
Lokalität / Grundstück / Veranstaltungsort		
PLZ / Ort / Adresse		
Datum	Zeiten (von / bis)	Anzahl Besuchende (siehe Merkblatt Ziffer 2)
<input type="checkbox"/> Gesuch um Benützung für öffentliches Gebäude: Bitte separates Gesuch (Formular) einreichen. <input type="checkbox"/> Die Benützungsbewilligung für öffentliches Gebäude liegt vor.		
Zutritt	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Getränkeangebot <input type="checkbox"/> Alkohol (Bier, Wein bis 15 Volumenprozent und Most) <input type="checkbox"/> Spirituosen, Wein, Spirituosenmischgetränke (Alcopops) Unter den Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen).	nicht bewilligungspflichtig bewilligungspflichtig	
Maximaler Schallpegel (nur für elektronische Beschallung)	<input type="checkbox"/> bis 93 dB(A) <input type="checkbox"/> bis 96 dB(A) <input type="checkbox"/> über 96 dB(A)	

Verantwortliche Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort
Strasse	Nr.
PLZ	Ort
Telefon / Natel	E-Mail
Rechnungsadresse (falls abweichend)	
Name	Vorname
Strasse	Nr.
PLZ	Ort
Der Bewilligungsnehmer, die Bewilligungsnehmerin nimmt Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2015):	
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (Bundesgesetz)	
§ 136	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder: Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Kanton Aargau)	
§ 1 Abs. 1	Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
§ 1 Abs. 2	Verboten sind insbesondere die Abgabe von a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren; b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene; d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.
§ 5	In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.
§ 11a	¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen. ² Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.--. ³ Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze durch Verordnung. ⁴ Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) (Bundesgesetz)	
Art. 11 Abs. 1	Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
Art. 11 Abs. 2	Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

Art. 41 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (Bundesgesetz) sowie § 1 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Kanton Aargau)

Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen.

§§ 23 – 24 a Gastgewerbeverordnung (GGV)

Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass beträgt: Bewilligungsgebühr 100 Franken

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:
Bewilligungsgebühr 20 bis 200 Franken (Ansatz aktuell bei 20 Franken)
Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern 30 Franken
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag 10 Franken
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen 250 bis 2'000 Franken

Der Bewilligungsnehmer, die Bewilligungsnehmerin verpflichtet sich mit seiner, ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen instruiert wird.

Datum und Unterschrift verantwortliche Person

Stempel

Entscheid der Gemeindekanzlei Sarmenstorf

Die Wirtetätigkeit des erwähnten Anlasses wird **bewilligt** **nicht bewilligt**

Der Ausschank/Verkauf von Spirituosen wird **bewilligt** **nicht bewilligt**

Die Verlängerung des erwähnten Anlasses wird **bewilligt, siehe unten** **nicht bewilligt**

Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird bis um _____ Uhr bewilligt.
Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird bis um _____ Uhr bewilligt.
Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird bis um _____ Uhr bewilligt.

Gebühren (Rechnung siehe Beilage) **keine** **Fr. _____**

Sicherheits- und Parkkonzept (siehe Merkblatt Ziffer 2) **erstellen und einreichen bis _____**
Vorliegendes Sicherheits- und Parkkonzept wird **bewilligt**

Spezielle Bedingungen und Auflagen der Gemeinde: **keine**

- _____
- _____
- _____

Die Bestimmungen und Hinweise auf dem Merkblatt (Seite 4) bilden Bestandteil dieser Bewilligung und sind einzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den Entscheid über den Ausschank/Verkauf von Spirituosen kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Departement Gesundheit und Soziales, Rechtsdienst, Bachstrasse 15, 5001 Aarau**, schriftlich Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen und zu unterzeichnen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement Gesundheit und Soziales entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

5614 Sarmenstorf, _____

Stempel und Unterschrift der Gemeindeganzlei

Verteiler:

- Veranstalter, Veranstalterin, verantwortliche Person
- Hauswart Mehrzweckgebäude
- Regionalpolizei Lenzburg
- DGS, Amt für Verbraucherschutz, Sektion
Lebensmittelinspektorat, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Feuerwehrkommando
- Werkhof
- Gemeinderat, zur Kenntnis (853.2)

Beilagen:

- Merkblatt
- _____
- _____

Merkblatt

1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass (gemäss § 6 Abs. 2 GGV) der Gemeindeverwaltung mit diesem Formular zu melden.

2. Sicherheits- und Parkkonzept

Je nach Anlass ist ein Sicherheits- und Parkkonzept erforderlich. Dies ist abhängig vom Veranstaltungsort (Lokalität), von der Anzahl der zu erwartenden Besuchenden, von der Art des Anlasses und so weiter. Findet die Veranstaltung in der Mehrzweckhalle*, im Pfarreitreff* oder im Gruppenraum Schulhaus Winkel* statt, kann in der Regel auf ein Sicherheits- und Parkkonzept verzichtet werden. Der Entscheid, ob ein Sicherheits- und Parkkonzept erforderlich ist, erfolgt durch die Gemeindekanzlei respektive den Gemeinderat.

Das Konzept ist gleichzeitig mit dem Meldeformular einzureichen. Für Auskünfte steht die Regionalpolizei Lenzburg, Niederlenzerstrasse 27, 5600 Lenzburg, T 062 886 45 55, E-Mail regionalpolizei@lenzburg.ch zur Verfügung.

* Die maximale Personenbelegung darf nicht überschritten werden.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss § 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz GGG sind einzuhalten:

- Montag bis Donnerstag 05.00 bis 00.15 Uhr
- Freitag und Samstag 05.00 bis 02.00 Uhr
- Sonn- und Feiertage 07.00 bis 00.15 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist die Bewilligung gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes erforderlich.

§ 4 Abs. 3 GGG:

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

4. Schall- und Laserverordnung SLV

- Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A).
- Es gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A).
- Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.
- Für alle anderen Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gilt: Sie sind zulässig, müssen aber mit diesem Formular gemeldet werden.
- Zudem sind spezielle Anforderungen zu erfüllen. Weitere Informationen: www.bag.admin.ch/slv
- Der zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Veranstaltung gemessene Schallpegel von 96 dB(A) beziehungsweise 100 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Der Maximalpegel darf dabei zu keinem Zeitpunkt höher als 125 dB(A) sein.

Die Gemeindebehörden nehmen Kontrollen vor. Übertretungen werden geahndet.

5. Zusätzliche Bestimmungen

- Für den Ausschank von Spirituosen, -mischgetränken und Kaffee mit Schnaps ist eine Meldung an die Gemeinde mittels Formular „Wirtstätigkeit bei Einzelanlässen“ erforderlich.
- Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, einzuholen. Siehe: https://www.ag.ch/de/online_schalter/prozess/lotto_tombola_1/lotto___tombola_antrag.jsp
- Musikaufführungen zu Tanz- und Unterhaltungszwecken unterstehen der Meldepflicht bei der SUISA. Details zur Anmeldung: <http://www.suisa.ch/>
- Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärm- oder anderen Immissionen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses anordnen.

Im Zusammenhang mit dem Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken werden zwei Gruppen unterschieden:

Kategorie	Abgabeverbot	Kleinhandelsbewilligung
Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met	Abgabeverbot an unter 16-Jährige	Für die Abgabe ist keine Bewilligung nötig.
Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops	Abgabeverbot an unter 18-Jährige	Eine Kleinhandelsbewilligung ist nötig . Beispielsweise beim <ul style="list-style-type: none"> · Verkauf in einem Ladenlokal · Ausschank in einem Restaurant · Vertrieb übers Internet · Verkauf über die Gasse. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

Gestaltung Verkaufsstelle

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabearter hinzuweisen.

Angebot im Gastronomiebetrieb

Eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke muss zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Abgabebeschränkung

Verboten ist die Abgabe von Spirituosen und Getränken mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen. So sind zum Beispiel Happy Hours oder Preisvergleiche für Spirituosen nicht erlaubt.

Weitere **Informationen** erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen:

www.jugendschutzaargau.ch	Informationen zum Jugendschutz, Materialbestellung, Schulung und Beratung, Checklisten für Veranstalter und Personal
www.ag.ch/verbraucherschutz	Meldeformular Lebensmittelbetrieb / Einzelanlass Merkblätter des Lebensmittelinspektorates wie · Merkblatt 5 Angaben auf der Getränkekarte

Sicherheits- und Parkkonzept	<i>Name, Titel der Veranstaltung</i>
Allgemeine Information zur Veranstaltung	
Art der Veranstaltung?	<i>Konzert, Disco, Vortrag, Sportveranstaltung, politische Veranstaltung und so weiter</i>
Wie viele Besuchende werden erwartet?	<i>Pro Tag / über die ganze Veranstaltungsdauer</i>
Welche Zielgruppe wird angesprochen?	<i>Bitte Alters- und Zielgruppe aufführen.</i>
Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? Wenn ja, wie ist diese geregelt?	
Veranstaltungsort / Veranstaltungsortlokalität?	<i>Bitte die Adresse Lokalität / Gelände aufführen.</i>
Öffnungs- und Betriebszeiten?	<i>Konzert, Gastwirtschaft / Barbetrieb / Festgelände</i>
In welcher Form wurde für die Veranstaltung geworben?	<i>Bitte Medienarten aufführen (Print-/Onlinemedien, Flyer, andere).</i>
Infrastruktur	
Veranstaltungsort, -lokalität / Gelände	<i>MZH, Turnhalle, Veranstaltungsort, Festzelt, andere</i>
Werden für die Veranstaltung Bauten erstellt?	<i>Infrastruktur, Bareinrichtungen, Bühnen, Tribünen, andere</i>
Werden die Räumlichkeiten dekoriert?	<i>Decken- und Wanddekorationen und so weiter</i>
Restaurationsbetrieb	
Welche Restaurationsbetriebe werden betrieben?	<i>Festwirtschaft, Bar, Verkaufsstände, andere</i>
Welche Getränke und Speisen werden zum Verkauf angeboten?	<i>Die Speise- und Getränkekarten können auch als Beilage dem Gesuch angehängt werden.</i>
Wie wird der Jugendschutz sichergestellt?	<i>Bitte die Art der Kontrolle umschreiben.</i>
Unterhaltung	
Welche Art der Unterhaltung wird dargeboten?	<i>Theater, Tanz- und live Musik, DJ, Podiumsgespräch, Vorlesung, andere</i>
Sicherheit	
Ist während der Veranstaltung eine Sicherheitsfirma vor Ort?	<i>Bitte Organisation aufführen.</i>
Wird das Areal ausserhalb der Veranstaltungszeiten überwacht / bewacht?	<i>Bitte Organisation aufführen.</i>
Ist der Sanitätsdienst sichergestellt?	<i>Bitte Organisation aufführen.</i>
Wurde das Feuerwehrkommando über die Veranstaltung orientiert? Welche Auflagen?	<i>Bitte Auflagen aufführen.</i>

Verkehr	
Wie reisen die Besuchenden an?	<i>Zu Fuss, Velo, PW, Car, ÖV, andere</i>
Welche Parkflächen sind vorgesehen oder wurden eingeplant und reserviert?	<i>Bitte die öffentlichen, privaten Flächen aufführen.</i>
Wie werden die Parkflächen signalisiert? Wer erstellt die Signalisation?	<i>Bitte Organisation aufführen.</i>
Werden die Besuchenden auf die Parkflächen eingewiesen?	<i>Bitte Organisation aufführen.</i>
Werden für die Parkflächen Gebühren erhoben?	<i>Wenn ja, bitte Betrag aufführen.</i>
Diverses	
Wurde eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen?	<i>Bitte Versicherungen und Agentur aufführen.</i>
Wie werden die betroffenen Anwohnenden über die Veranstaltung orientiert?	
Wurde eine Littering- und Abfallkonzept erstellt?	<i>Wenn ja, bitte beilegen.</i>
Sicherheitsrelevante Ergänzungen	
Dem Konzept sind folgende Unterlagen beizulegen:	
<input type="checkbox"/>	Speise- und Getränkekarten
<input type="checkbox"/>	Grundrissplan Festgelände / Räumlichkeiten
<input type="checkbox"/>	Lagekarte Parkplatz- und Signalisationsplanung
<input type="checkbox"/>	Kopie Auftragsbestätigung Sicherheitsfirma
<input type="checkbox"/>	Kopie Auftragsbestätigung Verkehrsdienst
<input type="checkbox"/>	Kopie Auftragsbestätigung Sanitätsdienst
<input type="checkbox"/>	Kopie der kantonalen Bewilligung der Sicherheits-/Verkehrsdienstfirma
<input type="checkbox"/>	Kopie der Haftpflichtversicherungspolice
<input type="checkbox"/>	Kopie Gesuch Brandschutzbewilligung AGV (bei Umnutzung von Räumlichkeiten für temporäre Veranstaltungen)
<input type="checkbox"/>	Kopie Orientierungsschreiben an die Anwohnenden
<input type="checkbox"/>	Littering- und Abfallkonzept
<input type="checkbox"/>	andere Beilage:
<input type="checkbox"/>	andere Beilage:
<input type="checkbox"/>	andere Beilage:
Datum und Unterschrift verantwortliche Person	
Stempel	